

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2292 069

35

Gesetz: StGB § 90 a.

Rechtssatz: Gründer im Sinne des § 90 a kann nur sein, wer
bei dem ursprünglichen Gründungsakt der Vereinigung
führend und richtungweisend mitgewirkt hat.

Aktenzeichen: 6 StR 88/54

Urteil des BGH vom 19. Mai 1954

LG Lüneburg

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

- 1.) den Filmvorführer Heinz K [REDACTED] aus Ga [REDACTED] Krs. Gi [REDACTED], geboren am [REDACTED] in B [REDACTED],
- 2.) den Maschinentechniker Alfred Theodor G e [REDACTED] aus Bl [REDACTED], geboren am [REDACTED] in La [REDACTED] (U [REDACTED])
- 3.) den landw. Arbeiter, jetzt Bergmann, Günther Erwin Fritz M [REDACTED] aus R [REDACTED], geboren am [REDACTED] in B [REDACTED]
- 4.) den Treckerfahrer Günther K i [REDACTED], zuletzt wohnhaft gewesen in H [REDACTED], Krs. Ue [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Wa [REDACTED], Kreis S [REDACTED],
- 5.) die Ehefrau Inge K [REDACTED] geb. D [REDACTED], aus Ga [REDACTED], geboren am [REDACTED] in B [REDACTED],
- 6.) die Hausgehilfin Charlotte R [REDACTED] aus Bl [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Ba [REDACTED], Krs. Ha [REDACTED],
- 7.) den berufslosen Karl G [REDACTED] aus Bl [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],
- 8.) die landw. Gehilfin Hertha Frieda Gisela G [REDACTED] aus Bl [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],
- 9.) die Hausgehilfin Sonja Regina Edith B u [REDACTED], geb. G [REDACTED], aus I [REDACTED], geboren am [REDACTED] in S [REDACTED],
- 10.) die Hausangestellte, z.Zt. arbeitslose, Annemarie Z [REDACTED] aus W [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Ji [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 90 a StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 19. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

- 2 -

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten Ge [REDACTED] wird das Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 12. März 1953, soweit er wegen Vergehens nach § 90 a Abs. 1 in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128 Abs 1, 129 Abs. 1 und 2 StGB verurteilt worden ist, mit den Feststellungen aufgehoben.

Auf die Revisionen der Angeklagten M [REDACTED], Ki [REDACTED], Inge K [REDACTED], R [REDACTED] und Bu [REDACTED] wird das Urteil, soweit es sie betrifft, im Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu aufgehoben.

Auf die Revisionen aller Angeklagten wird das Urteil aufgehoben, soweit die Einziehung des sichergestellten Schriftenmaterials angeordnet worden ist.

Die weitergehenden Revisionen werden verworfen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, bei dem Angeklagten Heinz K [REDACTED] ausserdem zur Entscheidung über die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -



G r ü n d e :

Die Angeklagten Heinz K [REDACTED], Inge K [REDACTED] und Ge [REDACTED] haben zusammen mit einer weiteren Person am 15.10.1951 in Wustrow eine Ortsgruppe der FDJ neu gegründet. Bis Anfang November 1951 traten die übrigen Angeklagten mit Ausnahme der Angeklagten Z [REDACTED] dieser Gruppe bei. Von einem Teil der Mitglieder wurden Mal- und Klebeaktionen durchgeführt. Ausserdem hat der Angeklagte Ge [REDACTED] anhand einer von dem Angeklagten Heinz K [REDACTED] angefertigten Spendenliste eine Geldsammlung durchgeführt. Das Landgericht hat verurteilt:

Heinz K [REDACTED] wegen Vergehens nach § 90 a I in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128 I, 129 I und II, 303, 304 StGB zu 8 Monaten Gefängnis und wegen Vergehens nach §§ 1, 13 Nr. 1 Sammlungsgesetz zu 35,- DM Geldstrafe, ersatzweise 1 Woche Gefängnis,

Ge [REDACTED] wegen Vergehens nach § 90 a I in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128 I, 129 I und II StGB zu 6 Monaten Gefängnis und wegen Vergehens nach §§ 1, 13 Nr. 1 Sammlungsgesetz zu 35,- DM Geldstrafe, ersatzweise 1 Woche Gefängnis,

M [REDACTED] wegen Vergehens nach § 129 I in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128 I, 303 StGB unter Freisprechung im übrigen zu 6 Monaten Gefängnis,

K i [REDACTED] wegen Vergehens nach § 129 I in Tateinheit mit Vergehen nach § 128 I StGB zu einem Monat Gefängnis,

Inge K [REDACTED] wegen Vergehens nach § 129 I in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128 I, 303, 304 StGB zu zwei Monaten Gefängnis,

Charlotte R [REDACTED] wegen Vergehens nach § 129 I in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128 I, 303, 304 StGB zu einem Monat Gefängnis,

Sonja B u [REDACTED], geb. G [REDACTED], wegen Vergehens nach § 129 I in Tateinheit mit Vergehen nach § 128 I, 303 StGB zu einem Monat Gefängnis,

Annemarie Z [REDACTED] wegen Vergehens nach § 304 in Tateinheit mit Vergehen nach § 303 StGB zu 50,- DM Geldstrafe, ersatzweise 10 Tagen Gefängnis.

Die Angeklagten Karl und Hertha G [REDACTED] wurden eines Vergehens nach § 129 Abs. 1 in Tateinheit mit Vergehen nach § 128 Abs. 1 StGB, Hertha G [REDACTED] zugleich in Tateinheit mit einem Vergehen nach § 303 StGB schuldig gesprochen. Bei diesen Angeklagten wurde von Strafe abgesehen und wurden Erziehungsmassnahmen angeordnet, deren Auswahl und Anordnung das Landgericht dem Vormundschaftsrichter überlassen hat.

Die von allen Angeklagten gegen das Urteil eingelegte Revision rügt Verletzung des Verfahrens- und des sachlichen Rechts. Sie hat teilweise Erfolg.

I. Verfahrensrügen.

Die Verfahrensrügen sind teils unzulässig, weil sie nicht die nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlichen Angaben enthalten, im übrigen offensichtlich unbegründet.

II. Sachrüge.

A) Zum Schuldspruch.

1.) Die rechtliche Beurteilung der FDJ als einer verfassungsfeindlichen Vereinigung im Sinne des § 90 a,

einer Geheimverbindung im Sinne des § 128 StGB und einer Vereinigung, deren Tätigkeit auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtet ist (§ 129 StGB), wird von den Feststellungen des Urteils getragen.

Die innere und äussere Tatseite der Vergehen nach §§ 128 und 129 I StGB hat das Landgericht ausreichend festgestellt. Sämtliche wegen dieser Vergehen verurteilten Angeklagten haben mehrmals an Stubenversammlungen der FDJ-Gruppe teilgenommen und sind deshalb nicht bloss formell Mitglieder gewesen.

2.) Die Verurteilung des Angeklagten Heinz K. wegen eines Vergehens nach § 90 a Abs. 1 und die Anwendung des § 129 Abs. 2 StGB bei diesem Angeklagten begegnet keinen Bedenken. Zwar hat das Landgericht bei ihm so wenig wie bei dem Angeklagten Genschow eine zusammenfassende Darstellung und Würdigung der Rolle gegeben, die er innerhalb der Organisation gespielt hat. Doch reicht seine Kennzeichnung als geistiges Oberhaupt der Gruppe im Zusammenhange mit den sonst festgestellten einzelnen Tatsachen: nämlich seine Mitwirkung bei der Gründung, die Bereitstellung seiner Wohnung für Zusammenkünfte, seine leitende Tätigkeit bei Schulungen in Verbindung mit seiner Bezeichnung als Instrukteur, seine Anwesenheit bei der Verleihung eines "Stalin-Banners", sein Versuch, die Gruppe zu vergrössern und insbesondere die Beaufsichtigung der Durchführung einer Malaktion durch ihn - aus, die Bejahung seiner Rädelsführereigenschaft zu rechtfertigen.

Dagegen wird der Angeklagte Ge. bloss als der "nicht nur nominelle Leiter" der Ortsgruppe bezeichnet und an sonstigen Einzelheiten lediglich hervorgehoben, dass Ge. bei der Schulung der Gruppe

mitgewirkt und an der Gründungsversammlung teilgenommen hat. Diese Feststellungen lassen den Angeklagten noch nicht als Rädelsführer, d.h. als eine Person erscheinen, die innerhalb der fraglichen Organisation eine massgebliche Rolle spielt. Zwar wäre es falsch, die Feststellung der Rädelsführereigenschaft ausschliesslich von der Höhe der Funktionärstellung oder von der Zahl der Mitglieder abhängig zu machen, welche die dem betreffenden Funktionär zugeordnete Gliederung der Vereinigung umfasst. Rädelsführer in einer Vereinigung kann auch ein Mitglied sein, das in der Vereinigung als solcher keine leitende Funktion bekleidet, sondern etwa als Redakteur einer von der Vereinigung herausgegebenen Zeitschrift oder als Verfasser von Flugschriften die Tätigkeit der Vereinigung erheblich fördert. Jedoch muss bei einem über nur wenige Mitglieder gesetzten örtlichen Funktionär doch hinzukommen, dass er zum mindesten auf die Mitglieder dieser Gruppe einen beherrschenden Einfluss ausübt und von diesen als die lenkende Kraft der Gruppe angesehen wird. Dagegen genügt es nicht, wenn er nur eines von mehreren aktiven Mitgliedern ist, das etwa deshalb, weil es über mehr Freizeit, eine grössere Lebenserfahrung oder bessere theoretische Kenntnisse verfügt, mit der äusserlichen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte betraut wird, ohne jedoch die eigentliche Tätigkeit der Gruppe entscheidend zu beeinflussen. Ob das eine oder andere bei dem Angeklagten Genschow der Fall war, ist den Feststellungen des Urteils nicht zu entnehmen. Auffällig ist, dass in einer nur 10 Mitglieder umfassenden Ortsgruppe gleich zwei Personen tätig sein sollten, die als Rädelsführer im gekennzeichneten Sinne angesprochen werden können. Das ist zwar denkbar, erfordert aber doch im Einzelfalle besondere zusätzliche Feststellungen.

Die Verurteilung des Angeklagten Genschow wegen Vergehens nach § 90 a wäre auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil der Angeklagte bei der Gründung der Ortsgruppe mitgewirkt hat; denn Gründer einer Vereinigung im Sinne des § 90 a StGB ist einmal nicht jedes Gründungsmitglied schlechthin, sondern nur eine beim Gründungsakt führend und richtungweisend mitwirkende Person. Vor allem aber können nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nur solche Personen als Gründer angesprochen werden, die den ursprünglichen Gründungsakt der Vereinigung wesentlich gefördert haben, nicht aber solche, die zu einem späteren Zeitpunkt nur bei der Schaffung von Teilorganisationen einer bereits bestehenden Vereinigung beteiligt gewesen sind.

Der Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des Urteils soweit der Angeklagte Ge[REDACTED] wegen eines durch ein und dieselbe Handlung begangenen Vergehens nach §§ 90 a, 128 und 129 Abs. 1 und 2 verurteilt worden ist.

3.) Soweit die Revision die Anwendung der §§ 303 und 304 StGB, sowie der §§ 1, 13 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes bemängelt, ist sie offensichtlich unbegründet. Das Vergehen nach § 13 Nr. 1 des Samml.Ges. hat das Landgericht zutreffend als selbständige Tat beurteilt, weil es sich nach den Feststellungen nicht um eine für die FDJ, sondern um eine für die KPD veranstaltete Geldsammlung gehandelt hat. Das Vorbringen der Revision, der zu einer Spende aufgeforderte Zeuge Sch[REDACTED] sei ein Bekannter des Angeklagten Ge[REDACTED] gewesen, ist neu und kann in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden. Die Erörterung der Frage, ob ein Verbotsirrtum des Angeklagten vorlag, war nach dem Sachverhalt, wie ihn das Urteil darstellt, nicht veranlasst.

B) Zum Strafausspruch.

1.) Die den Ausführungen zur Strafzumessung vorausgeschickten allgemeinen Erwägungen des Urteils sind in ihrem Sinn-Zusammenhang so zu verstehen, dass gegen die freiheitliche und rechtsstaatliche Ordnung gerichtete Straftaten aus Gründen der allgemeinen Abschreckung streng zu ahnden sind. Das ist nicht zu beanstanden. Auch die Rädelsführerschaft konnte die Strafkammer strafscharfend berücksichtigen, weil die Strafe gemäss § 73 StGB nicht dem § 90 a StGB, wo diese ein Teil des gesetzlichen Tatbestandes ist, sondern dem die schwerere Strafdrohung enthaltenden § 129 StGB zu entnehmen war, wo die Rädelsführerschaft einen gesetzlichen Strafschärfungsgrund bildet.

2.) Nach der (berichtigten) Urteilsformel ist die Angeklagte Inge K. zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden, während in den Gründen nur von einer einmonatigen Gefängnisstrafe die Rede ist. Ob bereits wegen dieses Widerspruches der Strafausspruch gegen die Angeklagte K. nicht bestehen bleiben darf (vgl. RGSt 46, 326), kann dahingestellt bleiben.

Auf jeden Fall muss der Strafausspruch bei dieser Angeklagten sowie bei den Angeklagten M., Ki., R. und Bu. aufgehoben werden, weil sie zum mindesten während eines Teiles der Tatzeit noch Heranwachsende im Sinne des § 1 Abs. 1 JGG gewesen sind (§§ 116, 105 JGG, § 354 a StPO).

C) Einziehung.

Das Landgericht hat "das sichergestellte Schriftmaterial" eingezogen. Die allgemeine Wendung in der Urteilsformel genügt nicht. Grundsätzlich müssen bereits hier die einzelnen Gegenstände, die eingezogen werden, bestimmt und zweifelsfrei bezeichnet sein.

Die Gründe lassen nur erkennen, dass die Einziehung auf § 40 StGB gestützt wurde, geben jedoch nicht die Tatsachen an, welche die Anwendung dieser Vorschrift rechtfertigen könnten. Es sind weder die Eigentumsverhältnisse noch die weiteren Voraussetzungen erörtert. Im übrigen können im Falle des Angeklagten Kollaske auch die §§ 98 Abs. 1, 86 StGB in Betracht kommen.

III. Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Landgericht zu prüfen haben, ob es dem Angeklagten K. die Rechtswohltat des § 23 StGB zugute kommen lassen will, und die gleiche Prüfung bei den Angeklagten anzustellen haben, gegen die erneut auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden sollte.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Baldus

Willms